

An

Herrn Dr. Christoph von Heydebrandt  
Leiter des Referates 222 „Neue Technologien“  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

- via E-Mail -

Prof. Dr. Bernd Müller-Röber  
- Präsident VBIO -

VBIO, Geschäftsstelle Berlin  
Luisenstraße 58/59  
10117 Berlin

Telefon: 030-27891916  
e-Mail: praesident@vbio.de

14.10.2016

## **Stellungnahme des VBIO zum Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes**

Sehr geehrter Herr Dr. von Heydebrandt,  
im Namen des Verbandes Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin  
(VBIO e. V.) danke ich Ihnen für die Übersendung des o. g. Entwurfes. Nach  
Rücksprache mit den im VBIO organisierten Fachgesellschaften aus dem  
Bereich Pflanzenforschung und Molekularbiologie nehme ich dazu wie folgt  
Stellung:

### **1. Vorbemerkung**

Der Entwurf zielt auf die Umsetzung der so genannten „Opt-Out-Regelung“, wie sie sich aus der Änderungsrichtlinie (EU) 2015/412 ergibt. Der VBIO hat bereits in der Vergangenheit (vgl. unsere Schreiben vom 24.09.2015 bzw. 27.11.2015) darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. Teilen davon zu beschränken oder zu untersagen, eine Signalwirkung haben wird, die weit über den eigentlichen Regelungsgegenstand hinausgeht und sich negativ auf den Wissenschaftsstandort Deutschland auswirken wird. Im Bereich der anwendungsnahen Forschung und Entwicklung wird kaum ein öffentlicher oder privater Forschungsförderer bereit sein, zu investieren, wenn ein etwaiges zukünftiges Produkt mutmaßlich nicht auf den heimischen Markt kommen wird. Pflanzenwissenschaftler wandern in andere Länder ab, Nachwuchswissenschaftlern kann von einer Spezialisierung in der Pflanzenbiotechnologie und modernen Pflanzenzüchtung nur abgeraten werden.

Vor dem skizzierten Hintergrund ist die Ausnahmeregelung zum Anbau gentechnisch veränderter Organismen zu Forschungszwecken (§ 16j, (2)) aus unserer Sicht notwendig. Wir bezweifeln allerdings stark, dass diese ausreicht wird, dauerhaft die „Rahmenbedingungen für eine öffentliche, wirkungsvolle und unabhängige Forschung zu gentechnisch veränderten Organismen in Deutschland weiterhin zu gewährleisten, und die Kompetenz für eigene Chancen- und Risikobewertungen zu erhalten“ (vgl. Beschlusses des Bundestages vom 20. Mai 2014 - BT-Drucksache 18/1450).

*Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland. Er vertritt etwa 5.000 individuelle Mitglieder, über 30 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen - insgesamt ca. 35.000 Biowissenschaftler*

Vereinsregister 15995  
Amtsgericht München  
Steuer-Nr. 143/223/30546  
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

**Bankverbindung:**  
HypoVereinsbank München  
IBAN:  
DE54 7002 0270 3150 2513 88  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

**[www.vbio.de](http://www.vbio.de)**

2. **§ 5 Satz 1 Aufgaben der ZKBS und synthetische Biologie**

Derzeit sind alle üblicherweise unter dem Begriff „synthetische Biologie“ zusammengefassten biologischen Entitäten durch Anwendung und Weiterentwicklung gentechnischer Methoden erzielt worden, die bereits durch das geltende Gentechnikgesetz erfasst sind. Insofern besteht keine Notwendigkeit, den zusätzlichen Begriff der synthetischen Biologie einzuführen. Dies umso mehr, als dieser Begriff nicht definiert wird, und im laufenden Gesetzgebungsverfahren auch rein zeitlich nicht abschließend definiert werden kann.

Im Sinne einer Arbeitsdefinition schlagen wir daher vor, auf bereits bestehende Begrifflichkeiten aus verwandten regulatorischen Kontexten zurück zu greifen. Hier bietet sich beispielsweise der Bezug auf §2 (2) 2 der Biostoffverordnung an. Ein Abgleich mit der Biostoffverordnung erscheint uns auch im Hinblick auf eine begriffliche Harmonisierung wünschenswert. Die fachlich korrekte und juristisch handhabbare Definition der synthetischen Biologie bleibt in jedem Fall der Zukunft überlassen.

Vor diesem Hintergrund können wir der vorgeschlagenen Formulierung „...berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen zur Gentechnik und zur synthetischen Biologie“ nicht zustimmen, da sie impliziert, dass synthetische Biologie etwas grundlegend anderes sei als Gentechnik. Damit wird unserer Ansicht nach ein Teil der Definition vorweggenommen.

3. **§ 4.1 Satz 2 Nummer 1 Zusammensetzung ZKBS und synthetische Biologie**

Wir begrüßen, dass der Entwurf den Vorschlag der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech) und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina aufnimmt und ein Sachverständiger mit ausgewiesener Expertise in synthetischer Biologie (im Sinne von Entitäten, die durch Anwendung gentechnischer Methoden entstanden sind – vgl. unter 2.) in die ZKBS berufen werden soll, um diese beim wissenschaftlichen Monitoring der Entwicklungen zu begleiten. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass – ebenfalls vor dem Hintergrund der Darlegungen unter 2. – mit der Ergänzung „synthetische Biologie“ in § 4.1 Satz 2 Nummer 1 keine teilweise Vorwegnahme der abschließenden Definition der synthetischen Biologie verbunden sein darf.

Die aufgrund der derzeit fehlenden Definition ggf. resultierenden Rechtsunsicherheiten sind wir im konkreten Einzelfall (Zusammensetzung der ZKBS) hinzunehmen bereit.

4. **§16f (1) und §16i (1) Einvernehmliches Vorgehen**

Angesichts der oben skizzierten Signalwirkung weit über den Bereich der Landwirtschaft hinaus ist ein einvernehmliches Vorgehen aller in §16f (1) und §16i (1) genannten Ministerien essentiell.

5. **§ 16g (2) Zwingende Gründe**

Wir anerkennen das Bestreben des Gesetzgebers, die in § 16g (2) Satz 2 a-d aufgeführten „zwingenden Gründe“ sorgfältig zu definieren und abzuwägen. Gleichwohl haben wir Sorge, dass diese Gründe je nach politischer oder gesellschaftspolitischer Lage unterschiedlich auslegbar sind. Es ist uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass es sich bei den skizzierten „zwingenden Gründen“ um das Ergebnis einer nicht-naturwissenschaftlichen

*Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland. Er vertritt etwa 5.000 individuelle Mitglieder, über 30 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen - insgesamt ca. 35.000 Biowissenschaftler*

Vereinsregister 15995  
Amtsgericht München  
Steuer-Nr. 143/223/30546  
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

**Bankverbindung:**  
HypoVereinsbank München  
IBAN:  
DE54 7002 0270 3150 2513 88  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

**[www.vbio.de](http://www.vbio.de)**

Bewertung von Zielkonflikten handelt, die beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auftreten können. Ein Rückschluss auf Aussagen über die tatsächlichen oder vermeintlichen Risiken der Pflanzen kann daraus nicht erfolgen.

6. **§ 16g (5) Wahrung der öffentlichen Ordnung**

Die Wahrung der öffentlichen Ordnung ist Grundmotiv staatlichen Handelns, für das bereits ein umfangreiches Instrumentarium jenseits des Gentechnikgesetzes zur Verfügung steht. Als Begründung für ein Anbauverbot sollte das Argument der öffentlichen Ordnung daher nicht herangezogen werden können. Denn mit dieser nicht immer objektivierbaren Begründung wäre es jederzeit möglich, ein Verbot zu erwirken, ohne dafür zwingende Gründe zu benennen.

**Ausblick**

In den letzten Jahren hat sich die Entwicklung molekularbiologischer Techniken – Stichwort neue Züchtungstechniken – rasant beschleunigt, was die Regulation und damit das Gentechnikgesetz vor entsprechende Herausforderungen stellt. Es bedarf aus unserer Sicht einer sorgfältigen Abwägung von Stärken und Schwächen und möglicher Risiken der neuen Methoden. Perspektivisch mögen hierzu neue Regelungen erforderlich sein. Mit unserem Impulspapier vom 06.09 2016, das auch Ihrem Hause zugegangen ist, hat der VBIO aber auch einen pragmatischen Weg aufgezeigt, wie die Chancen des Genome Editing auch im Rahmen der geltenden gentechnischen Regularien genutzt werden können.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen persönlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Müller-Röber', is written over a light blue circular stamp.

Prof. Dr. Bernd Müller-Röber  
Präsident VBIO

*Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland. Er vertritt etwa 5.000 individuelle Mitglieder, über 30 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen - insgesamt ca. 35.000 Biowissenschaftler*

Vereinsregister 15995  
Amtsgericht München  
Steuer-Nr. 143/223/30546  
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

**Bankverbindung:**  
HypoVereinsbank München  
IBAN:  
DE54 7002 0270 3150 2513 88  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

[www.vbio.de](http://www.vbio.de)